

Kantonsratsbeschluss

über die Totalrevision der Kantonsverfassung

vom ...

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 114 der Verfassung des Kantons Appenzell A.R.,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Frage, ob eine Totalrevision durchzuführen sei, wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 2

¹ Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten:

- a) der Durchführung einer Totalrevision zuzustimmen;
- b) die Vorbereitung der Totalrevision dem Kantonsrat zu übertragen.

Art. 3

¹ Stimmen die Stimmberechtigten einer Totalrevision zu, so wird der Regierungsrat mit der Erarbeitung eines Entwurfs für eine totalrevidierte Kantonsverfassung beauftragt.